

**Klage, eingereicht am 30. September 2011 — Volvo Trademark/HABM — Hebei Aulion Heavy Industries (LOVOL)**

**(Rechtssache T-524/11)**

(2011/C 355/45)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Volvo Trademark AB (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Treis)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hebei Aulion Heavy Industries Co., Ltd (Xuanhua, China)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Juli 2011 in der Sache R 1870/2010-1 aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5029731 zurückzuweisen und
- der anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren, dem Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer und dem Verfahren vor der Widerspruchsabteilung aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „LOVOL“ für Waren der Klassen 7 und 12 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5029731

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Eingetragene Gemeinschaftswortmarke „VOLVO“ (Nr. 2361087) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1 bis 9, 11, 12, 14, 16 bis 18, 20 bis 22, 24 bis 28 und 33 bis 42, eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „VOLVO“ (Nr. 4804522) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1 bis 4, 6, 7, 9, 11, 12, 14, 16, 18, 25, 28, 35 bis 39 und 41, im Vereinigten Königreich eingetragene Bildmarke „VOLVO“ (Nr. 747361) für Waren der Klasse 12, im Vereinigten Königreich eingetragene Wortmarke „VOLVO“ (Nr. 1051579) für Waren der Klasse 7 und im Vereinigten Königreich eingetragene Bildmarke „VOLVO“ (Nr. 1408143) für Waren der Klasse 7.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer beim Vergleich der Marken nicht alle relevanten Umstände berücksichtigt habe und somit zu Unrecht festgestellt habe, dass keine Ähnlichkeit zwischen den Marken bestehe. Verletzung einer bei der Durchführung der Verordnung anzuwendenden Rechtsnorm und insbesondere der vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinen Urteilen von 12. Januar 2006, Ruiz-Picasso u. a./HABM, C-361/04 P (Slg. 2006, I-643), und vom 27. November 2008, Intel Corporation, C-252/07 (Slg. 2008, I-8823), aufgestellten Grundsätze durch deren streng formalistische Anwendung und daraus folgende fehlende Prüfung der Begründetheit des Widerspruchs nach Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 29. September 2011 — Volvo Trademark/HABM — Hebei Aulion Heavy Industries (LOVOL)**

**(Rechtssache T-525/11)**

(2011/C 355/46)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Volvo Trademark AB (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Treis)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hebei Aulion Heavy Industries Co., Ltd (Xuanhua, China)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. Juni 2011 in der Sache R 1868/2010-1 aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5029814 zurückzuweisen und
- der anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren, dem Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer und dem Verfahren vor der Widerspruchsabteilung aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „LOVOL“ für Waren der Klassen 7 und 12 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5029814.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftswortmarke „VOLVO“ (Nr. 2361087) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1 bis 9, 11, 12, 14, 16 bis 18, 20 bis 22, 24 bis 28 und 33 bis 42, eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „VOLVO“ (Nr. 4804522) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1 bis 4, 6, 7, 9, 11, 12, 14, 16, 18, 25, 28, 35 bis 39 und 41, im Vereinigten Königreich eingetragene Bildmarke „VOLVO“ (Nr. 747361) für Waren der Klasse 12, im Vereinigten Königreich eingetragene Wortmarke „VOLVO“ (Nr. 1051579) für Waren der Klasse 7 und im Vereinigten Königreich eingetragene Bildmarke „VOLVO“ (Nr. 1408143) für Waren der Klasse 7.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer beim Vergleich der Marken nicht alle relevanten Umstände berücksichtigt habe und somit zu Unrecht festgestellt habe, dass keine Ähnlichkeit zwischen den Marken bestehe. Verletzung einer bei der Durchführung der Verordnung anzuwendenden Rechtsnorm und insbesondere der vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinen Urteilen von 12. Januar 2006, Ruiz-Picasso u. a./HABM, C-361/04 P (Slg. 2006, I-643), und vom 27. November 2008, Intel Corporation, C-252/07 (Slg. 2008, I-8823), aufgestellten Grundsätze durch deren streng formalistische Anwendung und daraus folgende fehlende Prüfung der Begründetheit des Widerspruchs nach Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 10. Oktober 2011 — Schenker/Kommission**

**(Rechtssache T-534/11)**

(2011/C 355/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

Klägerin: Schenker AG (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. von Hammerstein, B. Beckmann und C. Munding)

Beklagte: Europäische Kommission

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung der Beklagten vom 3. August 2011 (SG.B/MKu/psi-Ares [2011]) für nichtig zu erklären,

— die Beklagte zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin im Wesentlichen vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlende konkrete und individuelle Prüfung der Dokumente

Erstens habe es die Kommission versäumt, eine konkrete und individuelle Prüfung der im Zugangsantrag genannten Dokumente vorzunehmen. Nach Ansicht der Klägerin hätte sich die Kommission nicht auf eine allgemeine Vermutung der Ablehnungsgründe stützen dürfen. Hierdurch habe sie die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Dokumentenzugang und die Bedeutung des Grundrechts auf Dokumentenzugang nach Art. 42 der Grundrechtscharta verkannt.

2. Zweiter Klagegrund: Offensichtliche Fehler bei der Anwendung der Ausnahmeregelungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 <sup>(1)</sup>

Zweitens seien der Kommission offensichtliche Fehler bei der Anwendung der Ausnahmeregelungen der Verordnung Nr. 1049/2001 unterlaufen. Durch eine zu extensive Anwendung der Ausnahmen habe die Kommission die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Dokumentenzugang und die Bedeutung des Grundrechts auf Dokumentenzugang nach Art. 42 der Grundrechtscharta verkannt. Der Klägerin sei im Lichte der Grundrechte sowie des Grundsatzes der Transparenz und des Rechtsstaatsprinzips ein möglichst weitgehender Zugang zu den Dokumenten zu gewähren.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Drittens habe die Kommission gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem sie die von ihr — zu Unrecht — bejahten Ausnahmen nicht und jedenfalls nicht sachgerecht mit dem öffentlichen Interesse an der Verbreitung der beantragten Dokumente abgewogen habe. Die Kommission habe daher verkannt, dass das öffentliche Interesse an der Verbreitung der Dokumente eventuelle Interessen an ihrer Geheimhaltung deutlich überwiege.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 42 der Grundrechtscharta

Viertens habe die Kommission verkannt, dass die Klägerin jedenfalls einen — nach Art. 42 der Grundrechtscharta garantierten — Anspruch auf zumindest teilweisen Zugang zu den beantragten Dokumenten habe. Die Kommission nehme dem grundrechtlich geschützten Dokumentenzugangsanspruch und der Verordnung Nr. 1049/2011 die praktische Wirksamkeit, indem sie den Zugang pauschal und vollständig abgelehnt habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.